



Empfehlung für die nationale Umsetzung der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) in Österreich hinsichtlich Artikel 9 und Anhang V

Die durchdachte Umsetzung der PPWR in Österreich bietet die Gelegenheit, das System hinsichtlich der **Vermeidung von Mikroplastik im Bioabfallstrom** wesentlich sicherer zu gestalten:

Das **Verbot von Verpackungen für frisches Obst und Gemüse bis 1,5 kg Menge (Anhang V)** ist eine sehr wichtige Maßnahme. Herkömmliche Kunststoffleichtverpackungen aus diesem Segment führen durch Fehlwürfe in die Biotonne zur Entstehung von Mikroplastik bei der Bioabfallverwertung. Für die, in der PPWR vorgesehenen, Ausnahmen von diesem Verbot ist es daher wesentlich, dass **nur EN 13432 zertifizierte Verpackungen zugelassen** werden. Durch den Einsatz von zertifiziert kompostierfähigen Materialien kann die Entstehung von persistentem Mikroplastik bei Fehlwürfen in die Biotonne stark reduziert werden.

Leitlinie für eine Umsetzung in Österreich:

Die Biotonne darf keine Verpackungstonne werden.

Kompostierbare Materialien verhindern die **Ansammlung von persistentem Mikroplastik**, wenn sie in falsche **Stoffströme (Biotonne)** gelangen – denn sie werden im Prozess der Kompostierung von Mikroorganismen verstoffwechselt.

1. Zertifiziert kompostierbare (EN 13432) Materialien sollen grundsätzlich **nicht** als „kompostierbar“ gekennzeichnet werden.
2. Auch Verpackungen aus EN 13432 zertifizierten Materialien sollen über die **Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen** gesammelt und verwertet werden.
3. Sonderfall **leichte & sehr leichte zertifiziert kompostierbare Tragetaschen (Knotenbeutel für Obst und Gemüse)**: Diese können als Vorsammelhilfe für Bioabfall verwendet werden.
4. **Teebeutel**: Hier ist die Verwertung des organischen Inhalts, bei sehr geringem Verpackungsanteil, über den Bioabfall sinnvoll. (Filterpapier von Teebeuteln wird von der Bevölkerung nicht als Verpackung gesehen)
5. **Kaffeepads & Kaffeekapseln**: Diese Formate sollen über eine eigene Sammelschiene gesammelt und verwertet werden.



Kennzeichnungen:

->Alle in Artikel 9 gelisteten Formate sollen NICHT „kompostierbar“ gekennzeichnet sein.

Zertifizierte kompostierbare Materialalternativen können im Stoffstrom der Verpackungssammlung mit einfachen Zusatzinvestitionen (weitere NIR-Balken) grundsätzlich aussortiert werden. Eine werkstoffliche Recyclingfähigkeit ist – materialabhängig- grundsätzlich gegeben, erfolgt derzeit aus ökonomischen Gründen aber nicht. Die Rückgewinnung der im Material gebundenen Energie kann über eine thermische Verwertung dieser Materialien erfolgen.

Ausnahmen: Teebeutel, Aufkleber Obst und Gemüse

Sonderfall: kompostierbare, „leichte“ und „sehr leichte“ Kunststofftragetaschen, wenn Sie EN 13432 zertifiziert sind und zur Sammlung von Bioabfall genutzt werden:

Hier sollen die bestehenden Regelungen im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und der Kompost Verordnung gelten.

Kennzeichnungen für EN 13432 zertifizierte Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen:



Kennzeichnungen für EN 13432 zertifizierte Verpackungen aus Papier:

